

09.08.93

A 22 Seiten

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und sonstiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Die Europäische Schweinepest (ESP) wird als anzeigepflichtige Tierseuche seit 1980 entsprechend der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 47 S. 11) mit EG-einheitlichen Maßnahmen bekämpft.

Mit der Richtlinie 91/685/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 377 S. 1) werden die Mitgliedstaaten unter anderem verpflichtet, ein generelles Impfverbot einzuführen. Daneben werden die gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest in einigen Punkten verschärft und Maßnahmen beim Schwarzwild eingeführt.

Zweck der Verordnung ist es, durch entsprechende Anpassung der Schweinepest-Verordnung die geänderten EG-Regelungen in nationales Recht umzusetzen (Artikel 1).

Gleichzeitig sollen mit dieser Verordnung auch die Rinder-Leukose-Verordnung und die Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung - beide nur in geringem Umfang - geändert werden (Artikel 2 und 3).

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Den Ländern können im Falle eines Seuchengeschehens in einer nun ungeimpften Tierpopulation höhere Kosten für Entschädigungen entstehen als bisher. Darüber hinaus sind im Seuchenfall vermehrte Kontrollen und serologische Untersuchungen nötig. Diese Kosten können im einzelnen nicht genau beziffert werden, da sie vom jeweiligen Seuchengeschehen abhängen.

Mehrbelastungen für die betroffenen Schweinehalter können sich dann ergeben, wenn bei einem größeren Seuchengeschehen langanhaltende Sperren in großen Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten oder in Impfreionen angeordnet werden müssen; in diesem Fall dürfen Schweine nicht aus diesen gesperrten Gebieten verbracht werden, und das Fleisch von Schweinen in diesen Gebieten darf nur national oder nach bestimmter Behandlung (z. B. Konserven) in den EG-Handel gebracht werden, was Mindererlöse mit sich bringt. Da die Zahl der von der Tierseuche betroffenen Schweine erfahrungsgemäß im Vergleich zum großen Gesamtangebot an Schweinen im allgemeinen sehr gering ist, ist davon auszugehen, daß im Falle des Seuchenausbruchs dieser keine preislichen Auswirkungen auslöst, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

09.08.93

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und sonstiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 732 02 - Ti 132/93

Bonn, den 9. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Schweinepest-
Verordnung und sonstiger tierseuchenrecht-
licher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Verordnung
zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und
sonstiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften *)**

Vom

Auf Grund des § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und 4, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 17, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 bis 3, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 bis 3, § 23 und § 79b, den §§ 24, 26, 27 Abs. 1 und 2 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) auch in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II 1990 S. 885) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1
Änderung der Schweinepest-Verordnung**

Die Schweinepest-Verordnung vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559), geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der den § 2 betreffenden Zeile wird das Wort "Impfungen" durch das Wort "Impfverbot" ersetzt.

*) Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/685/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 377 S. 1)

- b) Der den Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B Nr. 1 betreffende Wortlaut wird wie folgt gefaßt:

"1. Schweinepest	5 bis 14a
a) Öffentliche Bekanntmachung	5
b) Schutzmaßnahmen für den Betrieb oder sonstigen Standort	6 bis 10
Sperrbezirk	6
Tötung und unschädliche Beseitigung	7
Ausnahmen	8
Schlachtung ansteckungsverdächtiger Schweine	9
Behandlung der Teile und Rohstoffe von ansteckungsverdächtigen Schweinen	10
c) Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet	11 bis 11c
Sperrbezirk	11
Beobachtungsgebiet	11a
Ausnahmen	11b
Seuchenausbruch in benachbartem Mitgliedstaat	11c
d) Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht	12
e) Gebietsimpfung	13
f) Tötung im Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder im Impfgebiet	14
g) Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Schweinepest bei Wildschweinen	14a".

- c) Die den Abschnitt 3 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:

"Abschnitt 3: Schutzmaßnahmen auf Tieraussstellungen, auf dem Transport und in Schlachtstätten	23".
--	------

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
"Impfverbot".

- b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

"(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bei der Schweinepest abweichend von Absatz 1 Impfungen für wissenschaftliche Versuche und Impfstoffprüfungen genehmigen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 11 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

"§ 11

Sperrbezirk

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Der Sperrbezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

- 1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Schweinepest - Sperrbezirk" gut sichtbar an.
- 2. Schweine dürfen in den Sperrbezirk nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Verbringen zum Zwecke der Schlachtung genehmigen, wenn durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß beim Verbringen der Schweine in den Sperrbezirk, bei der Schlachtung sowie beim Verbringen des erschlachteten Fleisches aus dem Sperrbezirk weder die Schweine noch das erschlachtete Fleisch mit Schweinen oder mit Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk in Berührung kommen.
- 3. Während der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Schweine nicht aus ihrem Bestand verbracht werden. Die zuständige Behörde

kann das Verbringen von Schweinen zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.

4. Nach Ablauf der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Sperrbezirks oder aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Das Verbringen aus dem Sperrbezirk wird nur zur sofortigen Schlachtung, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigt. Das Verbringen zur sofortigen Schlachtung wird nur genehmigt, wenn auf Grund der klinischen Untersuchung sämtlicher Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes durch den beamteten Tierarzt das Vorhandensein seuchenverdächtiger Schweine ausgeschlossen werden kann, die Schweine durch Ohrmarken oder Tätowierung zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 19b der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sind und in verplombten Fahrzeugen befördert werden. In der Schlachtstätte sind diese Schweine von anderen Schweinen getrennt zu halten und zu schlachten.
5. Frisches Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk, die nach Ablauf der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks geschlachtet wurden, ist so zu stempeln, daß erkennbar ist, daß es nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufdruck nach dem Anhang der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim gemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung). Es darf zu Fleischerzeugnissen nur in von der zuständigen Behörde bezeichneten Betrieben verarbeitet werden.
6. Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden: das Durchführen von Schweineausstellungen, Schweinemärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen, das Umherziehen mit Schweinen und das gewerbsmäßige Kastrieren von Schweinen durch Personen, die nicht Tierarzt sind.
7. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden. Die zuständige Behörde kann das Treiben von Schweinen auch auf betrieblichen Wegen verbieten.

8. Schweine dürfen im Durchgangsverkehr nur auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen transportiert werden.

(2) Wer in einem Sperrbezirk Schweine hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. In einem Sperrbezirk hat der Besitzer seinen Schweinebestand innerhalb von sieben Tagen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde tierärztlich auf Schweinepest untersuchen zu lassen.

§ 11a

Beobachtungsgebiet

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 Kilometer. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Die Festlegung eines Beobachtungsgebiets kann entfallen, wenn der Radius des Sperrbezirks mindestens 10 Kilometer beträgt. Das Beobachtungsgebiet unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Schweinepest - Beobachtungsgebiet" gut sichtbar an.
2. Während der ersten sieben Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen Schweine nicht aus ihrem Bestand verbracht werden. Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Schweinen zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.
3. Nach Ablauf der ersten sieben Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets gilt § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 bis 8 entsprechend.

(2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11b
Ausnahmen

Dauert die Festlegung eines Sperrbezirks oder eines Beobachtungsgebiets länger als 30 Tage und gefährdet dies nach glaubhafter Darstellung des Besitzers der Schweine eine ordnungsgemäße und wirtschaftlich zumutbare Haltung, so kann die zuständige Behörde abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 das Verbringen der Tiere in einen anderen Betrieb oder Standort des Sperrbezirks oder Beobachtungsgebiets genehmigen.

§ 11c
Seuchenausbruch in benachbartem Mitgliedstaat

Wird auf dem Gebiet eines benachbarten Mitgliedstaates der Ausbruch der Schweinepest innerhalb einer Entfernung von 10 km von der deutschen Grenze amtlich festgestellt und der für das angrenzende Gebiet im Inland zuständigen Behörde amtlich zur Kenntnis gebracht, so ordnet diese die Maßnahmen entsprechend den §§ 11 und 11a an. § 11b gilt entsprechend."

5. Die Überschrift vor § 12 wird gestrichen und § 12 wird aufgehoben.
6. In der Überschrift vor § 13 wird die Gliederungsbezeichnung "e" durch die Gliederungsbezeichnung "d" ersetzt, und § 13 wird § 12.
7. In der Überschrift vor § 14 wird die Gliederungsbezeichnung "f" durch die Gliederungsbezeichnung "e" ersetzt.
8. § 14 wird § 13 und wie folgt gefaßt:

"§ 13

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ein bestimmtes Gebiet

Notimpfungen gegen die Schweinepest anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Zu diesem Zweck erstellt die zuständige oberste Landesbehörde einen Impfplan, der insbesondere Angaben über das Impfgebiet, den Umfang der Impfmaßnahmen und die Sperrmaßnahmen für Schweine und ihre Erzeugnisse enthält. Sie übermittelt diesen Plan dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Im Fall einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 gilt für das Impfgebiet folgendes:

1. Für die Dauer der Anordnung muß der Besitzer bei der Impfung die erforderliche Hilfe leisten und Schweine, die gegen die Schweinepest geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar durch Ohrmarken mit den Buchstaben "I.SP" als geimpft kennzeichnen. Die zuständige Behörde kann anstelle der Kennzeichnung durch Ohrmarken eine Körpertätowierung in der Schulterblattregion oder Ohrtätowierung genehmigen oder anordnen.
2. Für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der Beendigung der Impfung an,
 - a) dürfen geimpfte Tiere außer zur sofortigen Schlachtung in einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Schlachtstätte nicht aus dem Impfgebiet verbracht werden;
 - b) darf frisches, für den menschlichen Genuß bestimmtes Fleisch, das von geimpften Tieren erschlachtet wird, nur
 - aa) zum Zwecke des innerstaatlichen Handelsverkehrs abgegeben werden oder
 - bb) so gestempelt werden, daß erkennbar ist, daß es nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufdruck nach dem Anhang der Richtlinie 72/461/EWG).
9. Nach § 13 werden folgende Überschriften und Vorschriften eingefügt:

"f) Tötung im Sperrbezirk,
Beobachtungsgebiet oder im Impfgebiet

§ 14

Die zuständige Behörde kann über § 7 hinaus die Tötung von Schweinen im Sperrbezirk, im Beobachtungsgebiet oder im Impfgebiet anordnen, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur schnelleren Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist.

g) Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Schweinepest
bei Wildschweinen

§ 14 a

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um die Abschuß- oder Fundstelle als gefährdeten Bezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie Seuchensituation, Wildschweinpopulation sowie für den Wildschweinwechsel maßgebliche Grenze. Für den gefährdeten Bezirk gilt folgendes:

1. Die zuständige Behörde bringt an den wichtigsten Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk und an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildschweinepest - Gefährdeter Bezirk" gut sichtbar an.
2. Der Besitzer hat Schweine unter Angabe ihres Standortes, der Art ihrer Haltung sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
3. Der Besitzer muß
 - a) Hausschweine so absondern, daß sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können und
 - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Schweineställe einrichten.
4. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß das Verbringen von Schweinen aus oder zu Betrieben nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist.

5. Verendete sowie erlegte seuchenkranke oder seuchenverdächtige Wildschweine sind unschädlich zu beseitigen.

(2) Die zuständige Behörde legt die zur Tilgung der Schweinepest erforderlichen Maßnahmen in einem Plan fest. Die zuständige oberste Landesbehörde übermittelt diesen Plan dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft."

10. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefaßt:

"Abschnitt 3

Schutzmaßregeln auf Tieraussstellungen, auf dem Transport und in Schlachtstätten"

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe "§§ 5 bis 13 und 22" durch die Angabe "§§ 5 bis 12 und 22" ersetzt.

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(3) Wird bei Schweinen, die sich in einer Schlachtstätte befinden, Schweinepest festgestellt, so gilt folgendes:

1. Die zuständige Behörde ordnet unverzüglich die Tötung und unschädliche Beseitigung aller in der Schlachtstätte befindlichen seuchenkranken und verdächtigen Schweine sowie die unschädliche Beseitigung der Schlachtnebenprodukte geschlachteter Schweine an.
2. Räume, Einrichtungen und Transportmittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Frühestens 24 Stunden nach Abschluß der Desinfektion nach Nummer 2 dürfen erneut Schweine in die Schlachtstätte verbracht werden."

12. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe "§ 8 Abs. 1" durch die Angabe "§ 8" ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. im Falle der Nummer 1 Buchstabe a

- a) seit Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 mindestens 30 Tage vergangen sind, und
- b) - ausgenommen bei Anordnung einer Notimpfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 - Umgebungsuntersuchungen unter Einschluß einer repräsentativen serologischen Stichprobenuntersuchung im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet auf Schweinepest-Antikörper unter Anwendung einer Untersuchungsmethode nach Anhang IV der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 47 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt worden sind."

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe "§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 oder 3" durch die Angabe "§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2" ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe "§ 13 Abs. 2 Satz 5" durch die Angabe "§ 12 Abs. 2 Satz 5" ersetzt.

ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 oder 8 oder Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11 a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3, § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Satz 2, § 11b auch in Verbindung mit § 11c Satz 2, oder § 12 Abs. 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,."

ddd) In Buchstabe d wird die Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1," gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"§ 3 oder § 23 Abs. 3 Nr. 1,".

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) § 7, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 oder § 11c Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 4 jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 Satz 2, § 14 oder § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4,".

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen und die Nummern 3 bis 18 werden Nummern 2 bis 17.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe "§ 13 Abs. 2 Satz 5" durch die Angabe "§ 12 Abs. 2 Satz 5" ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird das Wort "oder" gestrichen, und folgender Buchstabe wird hiernach eingefügt:

"c) § 14 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe a oder".

ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

cc) In Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 7 wird jeweils die Angabe "§ 13 Abs. 2 Satz 5" durch die Angabe "§ 12 Abs. 2 Satz 5" ersetzt.

dd) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe "§ 13 Abs. 2 Satz 5" durch die Angabe "§ 12 Abs. 2 Satz 5" ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) des § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1, Nr. 7 oder 8 Satz 1 oder 3, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 1 oder 3 oder Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3, § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,".

- ccc) In Buchstabe f wird die Angabe "oder Abs. 3 Nr. 3" angefügt.
- ee) In Nummer 9 wird
- a) in Buchstabe b das Wort "oder" gestrichen,
 - b) in Buchstabe c das Wort "oder" angefügt und hiernach
 - c) folgender Buchstabe eingefügt:
"d) des § 23 Abs. 3 Nr. 2".
- ff) In Nummer 12 wird nach der Angabe "§ 23 Abs. 1 Nr. 1," die Angabe "oder des § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5" eingefügt.
- gg) In Nummer 13 Buchstabe a wird die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.
- hh) In Nummer 14 Buchstabe a wird die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.
- ii) In Nummer 16 wird nach dem Wort "entgegen" folgende Angabe eingefügt: "§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1,".

Artikel 2

Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter "mehr als einem Drittel" durch die Wörter "mindestens 30 vom Hundert" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung

§ 2 Nr. 1 der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1208, 2657), die durch Artikel 32 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"1. Betrieb:

Schweineställe und sonstige Standorte für Schweine einschließlich der dazugehörenden Nebengebäude und des dazugehörenden Geländes, die, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung, insbesondere der Versorgung oder der Entsorgung, eine Einheit bilden."

Artikel 4

Aufhebung von Überleitungsrecht

Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 11 der Anlage I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II 1990 S. 885, 1014) ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Schweinepest-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Europäische Schweinepest (ESP) wird seit 1980 entsprechend der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 47 S. 11) mit EG-einheitlichen Maßnahmen bekämpft; diese Bekämpfungsmaßnahmen haben sich im Grundsatz auch bewährt. Mit der Richtlinie 91/685/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 377 S. 1) werden die Mitgliedstaaten unter anderem verpflichtet, ein generelles Impfverbot einzuführen. Die Gemeinschaft verfolgt damit, wie bei anderen anzeigepflichtigen Seuchen auch, das Prinzip der "Nichtimpfpolitik", so daß nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen in Form einer Notimpfung die Impfung zulässig ist.

Gleichzeitig werden gemeinschaftliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest beim Schwarzwild eingeführt.

Zweck der Verordnung ist es, durch entsprechende Anpassung der Schweinepest-Verordnung die geänderten EG-Regelungen in nationales Recht umzusetzen (Artikel 1).

Gleichzeitig sollen mit dieser Verordnung auch die Rinder-Leukose-Verordnung und die Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung - beide nur in geringfügigem Umfang - geändert werden (Artikel 2 und 3).

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Den Ländern können im Falle eines Seuchengeschehens in einer nun ungeimpften Tierpopulation höhere Kosten für Entschädigungen entstehen als bisher. Darüber hinaus sind im Seuchenfall vermehrte Kontrollen und serologische Untersuchungen nötig. Wie bei der Maul- und Klauenseuche ist auch die Anlage einer Impfstoffreserve für den Notfall erforderlich, da durch das allgemeine Impfverbot in Europa kein Impfstoff mehr auf dem Markt erhältlich sein dürfte. Diese Kosten können im einzelnen nicht genau beziffert werden, da sie vom jeweiligen Seuchengeschehen abhängen.

Mehrbelastungen für die betroffenen Schweinehalter können sich dann ergeben, wenn bei einem größeren Seuchengeschehen langanhaltende Sperren in großen Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten oder in Impfreionen angeordnet werden müssen; in diesem Fall

dürfen Schweine nicht aus diesen gesperrten Gebieten verbracht werden, und das Fleisch von Schweinen in diesen Gebieten darf nur national oder nach bestimmter Behandlung (z. B. Konserven) in den EG-Handel gebracht werden, was Mindererlöse mit sich bringt. Da die Zahl der von der Tierseuche betroffenen Schweine erfahrungsgemäß im Vergleich zum großen Gesamtangebot an Schweinen im allgemeinen sehr gering ist, ist davon auszugehen, daß im Falle des Seuchenausbruchs dieser keine preislichen Auswirkungen auslöst, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Notwendige Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Ausnahmen vom generellen Impfverbot sind nur noch für wissenschaftliche Versuche und Impfstoffprüfungen möglich. Die Möglichkeit, die Impfung als Maßnahme der Seuchenkämpfung im Notfall behördlich anzuordnen, ist jetzt im Abschnitt 2 "Besondere Schutzmaßregeln" (§ 13) geregelt. Damit wird Artikel 1 Nr. 9 der Richtlinie 91/685/EWG (Neufassung des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 80/217/EWG) umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 und 23 sowie 79b TierSG.

Zu Nummer 3 (§ 8):

Angleichung an den durch Artikel 1 Nr. 2 der Richtlinie 91/685/EWG geänderten Artikel 5 der Richtlinie 80/217/EWG, nach dem eine Verwertung von Fleisch ansteckungsverdächtiger Schweine verboten ist.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18, 20 Abs. 1 und §§ 26 und 27 Abs. 1 und 2 TierSG.

Zu den Nummern 4 (§§ 11, 11a, 11b, 11c)

Die Vorschriften enthalten die nach Feststellung der Schweinepest erforderlichen Maßnahmen für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet. Damit wird Artikel 1 Nr. 6 der Richtlinie 91/685/EWG (Neufassung des Artikels 9 der Richtlinie 80/217/EWG) umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18, 20 Abs. 1 bis 3, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 bis 3 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 78 TierSG.

Zu den Nummern 5 bis 7 (§ 12)

Die Vorschriften für eine "stark gefährdete Zone" sind nicht mehr erforderlich und auch im EG-Recht nicht mehr vorgesehen. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Rechtsgrundlage: wie zu den Nummer 4 und 5.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Beim Ausbruch der Schweinepest ist als Methode der Wahl zur schnellen Tilgung des Seuchenherdes die Tötung und unschädliche Beseitigung des Schweinebestandes vorgeschrieben. Bei erheblicher Ausbreitung der Seuche insbesondere in Gebieten mit sehr großen Schweinehaltungen ist es aber erforderlich, nach Abwägung aller Vor- und Nachteile gegebenenfalls auch die Impfung der Schweine eines bestimmten Gebietes behördlich anzuordnen. Diesem Zweck dient die Regelung, die im übrigen bestimmte Sperrvorschriften für geimpfte Tiere und für Fleisch geimpfter Tiere enthält.

Durch die Regelung wird Artikel 1 Nr. 9 der Richtlinie 91/685/EWG (Neufassung des Artikels 14 der Richtlinie 80/217/EWG) umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18, 20 Abs. 2 und § 23 TierSG.

Zu Nummer 9 (§§ 14 und 14a)

Die Ermächtigung nach § 14 ist im Einzelfall insbesondere zur schnelleren Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich.

§ 14a enthält die notwendigen Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Schweinepest bei Wildschweinen; sie dient der Umsetzung des Artikels 1 Nr. 3 der Richtlinie 91/685/EWG (Artikel 6a der Richtlinie 80/217/EWG).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 1 und 2, §§ 24, 26, 27 Abs. 1 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 78 TierSG.

Zu Nummer 10 (Überschrift Abschnitt 3)

Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Die Vorschrift enthält neben notwendigen Folgeänderungen die nach Feststellung der Schweinepest in einer Schlachtstätte notwendigen Maßregeln. Sie dient der Umsetzung des Artikels 1 Nr. 8 der Richtlinie 91/685/EWG (Artikel 10a der Richtlinie 80/217/EWG).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18, 20 Abs. 2, § 24 Abs. 1, §§ 26 und 27 Abs. 1 TierSG.

Zu Nummer 12 (§ 24)

Die Ergänzung der bisher geltenden Vorschriften für die Aufhebung der Schutzmaßregeln durch vorhergehende Untersuchungen im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet dient der Umsetzung des Artikels 1 Nr. 6 der Richtlinie 91/685/EWG (Neufassung des Artikels 9 Abs. 5 bis 7 der Richtlinie 80/217/EWG).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 und 22 Abs. 1 bis 3, § 23 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 78 TierSG.

Zu Nummer 13 (§ 25)

Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die Änderungen der Verwaltungsvorschriften.

Zu Artikel 2

Bei der Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung handelt es sich um die wörtliche Übernahme der entsprechenden Regelung in Artikel 1 der Richtlinie 88/406/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Rinderleukose und zur Aufhebung der Richtlinie 80/1102/EWG vom 14. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 194 S. 1) in nationales Recht. Die schon hier geltende Regelung wird damit redaktionell präzisiert.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 1 TierSG.

Zu Artikel 3

Die Änderung des Begriffes "Betrieb" in der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung hat sich im praktischen Vollzug der Verordnung zur Verbesserung der Rechtsklarheit als erforderlich erwiesen.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4, § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 und § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG.

Zu Artikel 4

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich geänderte Rechtslage - mit Umsetzungstermin der Richtlinie 91/685/EWG gilt ein generelles Impfverbot - ist die entsprechende Nummer im Einigungsvertrag aufzuheben.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 23 und 24 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetz.

Zu Artikel 5

Angesichts der umfangreichen Änderung der Schweinepest-Verordnung ist eine Bekanntmachung ihrer neuesten Fassung geboten.

Zu Artikel 6

Im Hinblick auf die mit Artikel 1 verfolgte Umsetzung von Gemeinschaftsrecht soll die Verordnung baldmöglichst in Kraft treten.

24.09.93

Beschluß

des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und sonstiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 11 Abs. 2 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 11 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In einem Sperrbezirk sind die Schweinebestände unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu untersuchen."

Begründung:

Die zeitliche Vorgabe verbietet Untersuchungen nach Ablauf von sieben Tagen. Insbesondere in schweinedichten Gebieten können aber auch nach diesem Zeitraum noch Untersuchungen erforderlich werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 11a Abs. 2 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 11a der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"§11 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend."

Begründung:

Die in § 11 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Untersuchung der Schweinebestände ist im Beobachtungsgebiet aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Sie wäre zudem in einem Zeitraum von nur sieben Tagen nur schwer durchzuführen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (nach § 11c Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach § 11c folgender neuer § 11d anzufügen:

"§ 11 d

Weitergehende Schutzmaßregeln

Besteht wegen des Auftretens der Schweinepest ein Verbringungsverbot nach § 11 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, so ordnet die zuständige Behörde für das von dem Verbot betroffene Gebiet die zur Unterstützung des Verbotes erforderlichen ergänzenden Maßnahmen nach §§ 16 bis 17 a, 18 bis 30 und 78 Tierseuchengesetz an."

Als Folge sind

1. in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

- a) in der Zeile 1.c) "Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet" das Zitat

"11 bis 11 c"

durch das Zitat

"11 bis 11 d"

zu ersetzen und

- b) nach der Zeile

"Seuchenausbruch im benachbarten Mitgliedstaat 11 c"

eine weitere Zeile

"Weitergehende Schutzmaßregeln § 11 d"

einzufügen.

2. in Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb nach dem Zitat

"§ 11 c Satz 1,

das Zitat

"§ 11 d,"

einzufügen.

Begründung:

Wie die Erfahrung im konkreten Schweinepestgeschehen zeigt, erläßt die EG-Kommission über die in der Richtlinie 80/217/EWG vorgesehenen Handelssperren für Sperr- und Beobachtungsgebiete hinaus weitergehende Handelsbeschränkungen, deren Umsetzung für den nationalen Bereich ohne eine entsprechende General-Klausel im Einzelfall Probleme bereiten kann (s. Entscheidung 93/364/EWG). Mit dem neu eingefügten § 11d soll im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eine allgemeine Umsetzung ggf. verhängter Handelssperren der EG-Kommission erfolgen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 13 Abs. 1 Schweinepest-Verordnung)
und Artikel 1 Nr. 9 (§ 14 a Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 sind

- a) in Nummer 8 in § 13 Abs. 1 der Satz 3
und
- b) in Nummer 9 in § 14a Abs. 2 der Satz 2
zu streichen.

Begründung:

Die Zuständigkeit der Länder für die Durchführung des Tierseuchengesetzes ist bereits in § 2 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes geregelt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 13 Abs. 2 Nr. 1 in Satz 2 nach den Wörtern

"durch Ohrmarken"

die Wörter

"bei Mastschweinen, die aus dem Betrieb nur zur Schlachtung abgegeben werden"
einzufügen.

Begründung:

Die Körpertätowierung ist bei Schweinen nur sehr schlecht zu erkennen und wird deshalb in der Praxis sehr leicht übersehen. Es besteht somit die Gefahr, daß geimpfte Schweine als solche nicht erkannt und unter Umgehung der geltenden Handelsbeschränkungen aus den Impfreionen verbracht werden.

Bei Schlachtschweinen ist die Tätowierung nach dem Waschen und Entborsten dagegen gut zu erkennen und bietet somit einen ausreichenden Schutz gegen eine Umgehung der geltenden Handelsbeschränkungen..

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 14a Abs. 1 und Abs. 3 - neu - Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 14a

- a) in Absatz 1 in Satz 2 die Wörter

"sowie für den Wildschweinwechsel maßgebliche Grenze"

durch die Wörter

"sowie Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation"

zu ersetzen.

und ist

- b) nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die zuständige Behörde kann im Falle des Ausbruchs der Schweinepest bei Wildschweinen oder wenn ein Ausbruch der Schweinepest zu befürchten ist unter Berücksichtigung epidemiologischer und wildbiologischer Erkenntnisse die verstärkte Bejagung von Wildschweinen anordnen."

Begründung:

Notwendige redaktionelle Klarstellung.

Die Bejagung der Wildschweine ist bei besonderer Seuchengefahr eine notwendige Maßnahme zur Verminderung der dann bestehenden Seuchenverschleppungsgefahr.

7. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 23 Abs. 3 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 23 in dem neu eingefügten Absatz 3 in Nummer 1 die Wörter

"sowie die unschädliche Beseitigung der Schlachtnebenprodukte geschlachteter Schweine"

zu streichen.

Begründung:

Schlachtnebenprodukte sollten nicht anders als die Schlachtkörper behandelt werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 24 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 12 wie folgt zu fassen:

'12. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe "§ 8 Abs. 1" durch die Angabe "§ 8" ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
 - "3. im Falle der Nummer 1 Buchstabe a - ausgenommen bei Anordnung einer Notimpfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 - Umgebungsuntersuchungen unter Einschluß einer repräsentativen serologischen Stichprobenuntersuchung im Sperrbezirk frühestens 30 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 und im Beobachtungsgebiet frühestens 15 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 auf Schweinepest-Antikörper unter Anwendung einer Untersuchungsmethode nach Anhang I der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (Abl. EG Nr. L 47 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sind."

Begründung:

Übernahme der unterschiedlichen Fristen für die Dauer der Sperrvorschriften für Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete gemäß EG-Richtlinie 91/685 EWG.

9. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 25 Abs. 2 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in Buchstabe b nach Doppelbuchstabe hh folgender Doppelbuchstabe hh₁ einzufügen:

'hh₁) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

"14a. entgegen

- a) § 11 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 2, oder
 - b) § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2
- eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet."

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, weil ohne Bußgeldbewehrung die in den zitierten Paragraphen erhobenen Forderungen nicht durchzusetzen sind.

10. Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Die Erste Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (91/685/EWG). Damit müssen einige in veterinärfachlicher Hinsicht überzogene und in seuchenhygienischer Hinsicht geradezu kontraproduktive Regelungen, die mit nicht zu akzeptierenden Handelsrestriktionen erheblichen Ausmaßes einhergehen, in nationales Recht umgesetzt werden.

Ungeachtet der Tatsache, daß die Umsetzung, die bereits zum 1. Juli 1992 hätte erfolgen müssen, derzeit nicht zu verhindern ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung eindringlich, sich für Änderungen der folgenden EG-Regelungen nachhaltig einzusetzen mit dem Ziel, dem Bundesrat alsbald eine Schweinepest-Verordnung vorlegen zu können, die in den folgenden Paragraphen zu ändern ist:

§ 11 a Abs. 1 Nr. 3

(Umsetzung des Artikels 9 Abs. 6 g der Richtlinie 91/685)

Die Verordnung sieht für das Beobachtungsgebiet für eine Frist von 7 Tagen ein absolutes Handelsverbot für Vieh und Fleisch vor. Nach Ablauf der absoluten Sperrfrist dürfen mit Zustimmung der zuständigen Behörde Schweine in bestimmten Schlachthöfen geschlachtet werden. Die Schlacht tierkörper sind so zu stempeln, daß erkennbar ist, daß das Fleisch nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufdruck nach dem Anhang der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch). Es darf zu Fleischerzeugnissen nur in Betrieben verarbeitet werden, die von der zuständigen Behörde hierzu zugelassen worden sind. Diese letzte Regelung ist in fachlicher Hinsicht überzogen. Fleisch derartiger Schweine könnte, nachdem die Tiere im Bestand amtstierärztlich untersucht und darüber hinaus noch der fleischhygienerechtlich vorgeschriebenen Lebenduntersuchung unterzogen worden sind, mit dem ovalen EG-Stempel tauglich gestempelt und damit im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr frei verkehrsfähig gemacht werden. Die in der Verordnung vorgeschriebene Kennzeichnung des Fleisches mit der Folge der ausnahmslosen Herstellung zu Fleischerzeugnissen führt dazu, daß dieses Fleisch praktisch nicht absetzbar ist. Somit haben die betroffenen Landwirte keine Möglichkeit, ausgemästete Schweine an Schlachtbetriebe zu verkaufen, solange sie sich im Beobachtungsgebiet befinden. Das Beobachtungsgebiet darf erst aufgehoben werden, nachdem blutserologische Untersuchungen durchgeführt worden sind. Die ersten Blutproben dürfen frühestens am 15. Tag nach dem Seuchenfall entnommen werden. Incl. der Zeit für die Probenentnahme beträgt die effektive Sperrdauer daher mindestens 6 Wochen. In veredelungsintensiven Regionen eher länger, da die Untersuchungseinrichtungen der Flut von Blutproben nicht gewachsen sind. Diese überzogene Handelsrestriktion kann die folgenden Auswirkungen haben:

- a) Der Landwirt ist gezwungen, über Wochen seine Schweine weiterzumästen mit der Folge, daß er nach Aufhebung der Sperre diese Schweine, wenn überhaupt, nur unter Inkaufnahme erheblicher finanzieller Verluste an Schlachtbetriebe abgeben kann.
- b) Die Tatsache, daß seuchenfreie Betriebe in Beobachtungsgebieten letztendlich finanziell schlechter dastehen als Seuchengehöfte, in denen die Tiere getötet und entschädigt werden, kann zu einer weiteren Seuchenverbreitung beitragen.
- c) Über Marktprogramme werden die nicht absetzbaren Schweine aufgekauft, getötet und unschädlich in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt. Mit Verordnung (EWG) Nr. 1930/93 der Kommission vom 16. Juli 1993 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Deutschland ist so z. B. festgelegt worden, daß für einen gewissen Zeitraum die deutsche Interventionsstelle lebende Schweine mit einem Durchschnittsgewicht von mehr als 110 kg je Partie aus gesperrten Regionen Niedersachsens aufgekauft und anschließend getötet und unschädlich beseitigt hat. Werden gesunde Schweine ohne vernünftigen Grund getötet, stellt sich die Frage, ob tierschutzrechtliche Aspekte ausreichend berücksichtigt werden.

§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und b

(Umsetzung des Artikels 14 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 91/685)

Nach § 13 Abs. 1 können Notimpfungen gegen Schweinepest dann durchgeführt werden, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaft einen zu erstellenden Impfplan genehmigt hat. Diese Vorgehensweise ist ineffektiv und zu bürokratisch. Es muß den für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit gegeben sein, eigenverantwortlich derartige Notimpfungen anzuordnen und durchzuführen und die EG-Kommission hierüber zu informieren.

Nach § 13 Abs. 2 darf nach Notimpfungen das Fleisch geimpfter Tiere aus den Impfgebieten für mindestens 6 Monate nach Abschluß der Impfung nicht als voll EG-tauglich gekennzeichnet werden. Es ist so zu stempeln, daß erkennbar ist, daß es nur für den innerstaatlichen Handelsverkehr bestimmt ist oder daß es nur zur Herstellung von Fleischzeugnissen verwendet werden darf. Auch hier ist eine fachlich unbegründete Diskriminierung des Fleisches der geimpften Tiere erkennbar. So steht wissenschaftlich eindeutig fest, daß eine Verschleppung von ESP-Virus durch gesunde, unter Impfschutz stehende Tiere nicht zu befürchten ist. Darüber hinaus ist nicht einsehbar, daß frisches Fleisch als solches zwar innerstaatlich, jedoch nicht innerschweinegemeinschaftlich gehandelt werden darf. Die Tatsache, daß einige Drittländer (USA, Japan) nicht bereit sind, die Einfuhr von Fleisch geimpfter Schweine zu genehmigen, darf nicht zu einer Diskriminierung derartigen Fleisches im innerschweinegemeinschaftlichen Handelsverkehr führen.

Darüber hinaus dürfen geimpfte Tiere (Ferkel) für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet vom Tag der Beendigung der Impfung an, nicht aus dem Impfgebiet verbracht werden. Auch diese Regelung ist fachlich völlig unbegründet, da die Gefahr der Seuchenverschleppung durch unter Impfschutz stehende Tiere nicht gegeben ist. Die

derzeitige Regelung treibt ferkelproduzierende Landwirte geradezu zwangsläufig in die Illegalität. Da in der Regel ausreichende Mastkapazitäten nicht vorhanden sind, ist zu befürchten, daß die betroffenen Landwirte mit allen Mitteln versuchen, die von ihnen produzierten Ferkel auch außerhalb des Impfgebietes zu veräußern. Alternativ wäre auch hier wieder ein Ankauf von Ferkeln mit der Folge der Tötung und unschädlichen Beseitigung denkbar. Auch diese Alternative ist unter tierschutzrelevanten Gesichtspunkten nicht akzeptabel.

§ 24 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b

(Umsetzung des Artikels 9 Abs. 7 c der Richtlinie 91/685)

Nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 müssen - und dieses ist fachlich nachvollziehbar - in allen im Sperrbezirk gelegenen Betrieben vor Aufhebung der Sperre nach einem repräsentativen Muster blutserologische Untersuchungen durchgeführt werden. Die entsprechende Regelung für das Beobachtungsgebiet ist jedoch unbefriedigend: Danach wird nach dem "Veterinärausschußverfahren" festgelegt, welche Betriebe und wieviele Proben als repräsentativ anzusehen sind. Es sollte wie in der Vergangenheit seitens der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden der Bundesländer unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gesichtspunkte vor Ort entschieden werden, in welchen Betrieben und in welchem Umfange derartige Probenuntersuchungen durchzuführen sind.